

Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend
nichtöffentliche Sitzung des Haupt-
und Finanzausschusses

08.09.2022

Der Bürgermeister * Kyllweg 1 * 54568 Gerolstein

An die Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses
der Verbandsgemeinde Gerolstein

Bürgermeister
Hans Peter Böffgen
hans-peter.boeffgen@gerolstein.de
☎ 06591 13-1000
Zeichen: 1/11140-1

30. August 2022

Einladung zu einer Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen und anschließend nichtöffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein am

**Donnerstag, 08.09.2022 um 18:00 Uhr
in Jünkerath, im Sitzungssaal Feuerwehrhaus**

ein.

Folgende Punkte habe ich für die Tagesordnung vorgesehen:

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Annahme von Zuwendungen
3. Verwendung von Spenden aus der Hochwasserkatastrophe
4. Auftragsvergabe zur Anmietung und Wartung neuer Kopier- und Drucksysteme
5. Sanierung / Neubau des Rathauses Gerolstein - Festlegung der förderfähigen Hauptnutzungsfläche
6. Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung
7. Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes RLP (LFAG) 2023 - Auswirkungen auf die Städte / Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Gerolstein
8. Informationen / Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Personalangelegenheiten
11. Informationen / Verschiedenes

Ich würde mich freuen, Sie zur Sitzung begrüßen zu können.

Sollten Sie verhindert sein, bitten wir Sie, Ihre/n Stellvertreter/in zu benachrichtigen. Über eine Information im Falle der Abwesenheit, an [situngsmanagement@gerolstein.de](mailto:sitzungsmanagement@gerolstein.de), wären wir Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Peter Böffgen
Bürgermeister

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.08.2022
Aktenzeichen:	11620-039-01	Vorlage Nr.	1-4349/22/01-985

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Annahme von Zuwendungen**Sachverhalt:**

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100,00 € übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung solcher Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck	Sonstige Beziehungen zum Zuwendungsgeber
Geldspende 10.05.2022	Volksbank Eifel eG, Bitburg	750,00 €	Auflage des Kinderbuches "Wo ist Willi Basalt?"	keine
Geldspende 22.07.2022	Portlandzementwerk Wotan H. Schneider KG, Üxheim	500,00 €	für Freiw. Feuerwehr Nohn	keine
Geldspende 22.07.2022	Förderverein Kita Kunterbunt e.V in Hillesheim	2.500,00 €	Bauwagen für Kita Kunterbunt	keine

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.08.2022
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	1-4352/22/01-988

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Verwendung von Spenden aus der Hochwasserkatastrophe

Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 06.12.2021 ist eine Grundsatzentscheidung getroffen worden, wie die Spenden aus der Hochwasserkatastrophe verwendet werden sollen. Im Kontext zu dieser grundsätzlichen Entscheidung, liegt der Verwaltung ein weiterer Antrag von Dritten vor, über den zu beraten ist.

Der Antrag des DRK Ortsverein Gerolstein ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt; wir verweisen auf die näheren Erläuterungen in diesem Antrag.

Die Verwaltung hat sich mit dem Antrag des Ortsvereins Gerolstein auseinandergesetzt und kommt zu dem Ergebnis, dass man dem Antrag auf finanzielle Unterstützung nachkommen möchte. Der Ortsverein Gerolstein hat sich bereit erklärt, bei längeren Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der VG die Verpflegung zu übernehmen. Dieses Angebot wurde von unseren Feuerwehren bereits mehrfach in Anspruch genommen. Die Zusammenarbeit und die Unterstützung werden von der Wehrleitung sehr positiv dargestellt. Der Antrag des Ortsvereins Gerolstein wird von der Wehrleitung unterstützt und eine finanzielle Beteiligung begrüßt.

Den Ortsvereinen DRK Obere Kyll und Hillesheim haben wir bei der Umsetzung von Maßnahmen ebenfalls unterstützt und Zuwendungen i.H.v. 15.000 € bzw. 7.500 € bewilligt. Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, den DRK Ortsverein Gerolstein in vergleichbarer Höhe für die Beschaffung des Anhängers zu unterstützen. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten sollte diese Zuwendung sich auf Kosten von ca. 25 % belaufen, max. jedoch 10.500 €.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Beschaffung eines Imbiss-Anhängers durch das DRK Ortsverein Gerolstein zur Versorgung von Einsatzkräften bei langen Einsätzen und Großeinsatzlagen mit einem Zuschuss von max. 10.500 € aus Spendengeldern zu fördern.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung ist aus den noch zur Verfügung stehenden Spendengeldern vollständig gesichert.

Anlage(n):

Förderantrag Imbissanhänger mit Kühlfunktion DRK OV Gerolstein

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	20.07.2022
Aktenzeichen:	11440-003	Vorlage Nr.:	1-4306/22/01-962

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Auftragsvergabe zur Anmietung und Wartung neuer Kopier- und Drucksysteme

Sachverhalt:

Seit der Fusion wurden die bis dato vorhandenen Kopier- und Drucksysteme weiter genutzt und die vorhandenen Service- und Wartungsverträge jeweils verlängert. Dies führte dazu, dass nunmehr eine Reihe von Geräten am Ende der Nutzungsdauer angelangt ist und auch teilweise schon ausgetauscht werden musste. Für die Ersatzgeräte wurden allerdings nur Verträge mit sehr kurzen Laufzeiten vereinbart, so dass nunmehr eine Ausschreibung aller Kopier- und Drucksysteme erfolgen konnte.

Ziel ist es, dass in den Rathausstandorten kleine Einzelgeräte nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen - beispielsweise in den Bürgerbüros, bei denen der Arbeitsplatz zum Drucken nicht verlassen werden kann. Die übrigen Arbeitsplätze sollen nicht (mehr) mit einem Arbeitsplatzdrucker ausgestattet werden, sondern die Mitarbeitenden künftig die zentralen Geräte nutzen. Des Weiteren werden zwei Großgeräte nicht durch neue Geräte ersetzt und eingespart.

Bei der Ausschreibung wurde Wert darauf gelegt, dass einheitliche Geräte an allen Schul- und Verwaltungsstandorten zum Einsatz kommen. Insgesamt wurden 22 Geräte (in zwei Leistungsklassen: 60 bzw. 75 Seiten pro Minute) ausgeschrieben. Hierbei wurden der Kindergarten Kunterbunt in Hillesheim sowie alle Schulstandorte, die drei Rathausstandorte sowie die VG-Werke im Bahnhof Gerolstein berücksichtigt.

Die Ausschreibung wurde so verfasst, dass die Bieter eine monatliche Miete/Leasingrate angeben müssen; hinzu kommen die Kosten des tatsächlichen Druckvolumens (Klickpreis). Bislang wurde ein jährliches Druckvolumen von ca. 1.800.000 Seiten schwarz/weiß und ca. 1.000.000 Seiten Farbe erzielt – langfristig wird eine Reduzierung angestrebt, weswegen keine Mindestabnahmemengen ausgeschrieben wurden. Das Miet-/Leasingverhältnis erstreckt sich auf 60 Monate.

Es wurde eine Bewertungsmatrix für die Ausschreibung erstellt, bei der der Preis mit 40% berücksichtigt wurde. Bei der Wertung der Angebote wurden insbesondere die Geräte mit hohen Punkten versehen, die einen niedrigen Energieverbrauch aufweisen (25 %). Ebenso wurden weitere Aspekte wie Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit berücksichtigt (15 %). Die Kapazität der Verbrauchsmaterialien sowie der Vor-Ort-Service komplettierten die Bewertungsmatrix mit je 10 %.

Die vorgeschriebene europaweite Ausschreibung der Systeme erfolgte am 11.07.2022. Angebote waren abzugeben bis zum 16.08.2022. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sich insgesamt acht Interessenten die Angebotsunterlagen heruntergeladen und auch umfangreiche Bieterfragen zu der Ausschreibung gestellt. Bis zum Submissionstermin ist trotz vieler Anfragen nur ein Angebot abgegeben worden. Dies wurde seitens der Zentrale Vergabestelle formell und seitens der IT fachlich geprüft. Es bestehen keine Gründe zur Beanstandung. Anbieter ist die Firma Blum GmbH aus Waldesch, welche auch bereits in der Vergangenheit Geräte in den ehemaligen Verbandsgemeinden Hillesheim und Obere Kyll geliefert hat.

Das Angebot schließt im Bereich der Gerätemiete mit einer Angebotssumme in Höhe von 158.746,48 Euro für die gesamte Vertragslaufzeit von 60 Monaten. Somit liegen wir bei jährlichen Aufwendungen für die Geräte in Höhe von 31.746,30 Euro.

Beim CLICK (Preis je Ausdruck/Kopie) schließt das Angebot mit einem Preis für eine Kopie/Ausdruck in schwarz-weiß in Höhe von 0,0058 € und bei einer Kopie/Ausdruck in Farbe mit 0,0381 €. Aufgrund der Verbräuche in den letzten Jahren wurden für schwarz-weiß Kopien/Ausdrucke ein Jahresvolumen von 1.800.000 = 10.495,80 € und bei farbigen Kopien/Ausdrucken 1.000.000 = 38.080,00 € zugrunde gelegt. Somit ist künftig von Kopier- und Druckkosten von jährlich 80.325,10 € auszugehen. In den Jahren 2020 und 2021 hatte die Verbandsgemeinde durchschnittliche Kopier- und Druckkosten in Höhe von 101.458 €. Daher ist mit einer Kostenersparnis von ca. 20.000 € jährlich zu rechnen.

Für die Installation der Geräte und den Erwerb einer erforderlichen Texterkennungssoftware entstehen einmalig Kosten in Höhe von 2.499 €.

Bei den angebotenen EPSON Geräten handelt es sich um spezielle Tintengeräte, welche eine nachhaltige Alternative zu bisherigen Drucksystemen darstellen. Durch den Einsatz werden in weiteren Bereichen Einsparungen erzielt.

Nach Berechnungen, welche durch Firma Blum in Zusammenarbeit mit EPSON erstellt wurden, ist durch den Ersatz der Großgeräte mit weiteren Einsparungen zu rechnen. So kann der Stromverbrauch um ca. 98 % (38.800 kWh / Jahr) gegenüber den bisherigen Großgeräten reduziert werden. Bei den Tintenstrahldrucken entfällt das Aufwärmen der Fixiereinheiten, die bei den bisherigen Tonergeräten üblich sind. Der Wechsel von Verbrauchsmaterialien ist ebenfalls deutlich geringer, da die Tintenbehälter deutlich ergiebiger sind als die Tonerkartuschen. Dies spart Ressourcen im Bereich der IT und hilft bei der Vermeidung von Abfällen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss bevollmächtigt den Bürgermeister, den Auftrag über die Anmietung und Wartung von Kopier- und Druckersystemen für die Verbandsgemeinde Gerolstein an die Firma Blum GmbH aus Waldesch zu vergeben und die erforderlichen Verträge zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Finanzierung erfolgt (überwiegend in den Folgejahren) über die in den einzelnen Teilhaushalten (Miete/Leasing bzw. Büromaterial) bzw. bei den Verbandsgemeindewerken veranschlagten Mittel für den jeweils entfallenden Anteil.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.08.2022
Aktenzeichen:	1/11111-10/01 - fa	Vorlage Nr.:	1-4350/22/01-986

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Sanierung / Neubau des Rathauses Gerolstein - Festlegung der förderfähigen Hauptnutzungsfläche

Sachverhalt:

In den vergangenen Sitzungen hat die Verwaltung den Haupt- und Finanzausschuss über die Abstimmungen mit dem zuständigen Stellen des Landes bzgl. Förderung der Sanierung / Neubau des Rathauses Gerolstein informiert. Im Rahmen der heutigen Sitzung sollen nun die ersten Entscheidungen getroffen werden, die Auswirkungen auf die förderfähigen Kosten bei einem Neubau des Rathauses Gerolstein haben.

Folgende Schritte sieht das Land bei Fördermaßnahmen zur Sanierung bzw. Neubau von Verwaltungsgebäuden vor:

1. **Allgemeine Bedarfsplanung:**
Dieser Schritt beinhaltet die Ermittlung des Raumbedarfs nach der VV Investitionsstock. Sie endet in der Feststellung der förderfähigen Hauptnutzfläche durch die ADD Trier.
2. **Raumbedarfsplanung:**
Auf der Grundlage der festgestellten Hauptnutzungsfläche ist eine konkrete Raumbedarfsplanung zu erstellen. Im Rahmen dieser Raumbedarfsplanung wird der konkrete Bedarf vor Ort mit der förderfähigen Hauptnutzungsfläche verglichen. Etwaige Abweichungen sind in diesem Schritt zu erläutern und darzulegen.
3. **Wirtschaftlichkeitsuntersuchung:**
Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist sodann darzulegen, wie die Raumbedarfsplanung konkret umgesetzt werden kann. In unserem Fall sind die Alternativen Sanierung und Neubau konkret und wertmäßig zu betrachten. Des Weiteren kann das Land auch darauf bestehen, dass alternative Möglichkeiten zur Deckung des Bedarfs ermittelt werden. Am Ende wird die wirtschaftlichste Alternative vom Land festgestellt.
4. **Zuwendungsverfahren:**
Im abschließenden Zuwendungsverfahren werden die v. g. Schritte nochmals geprüft und final über die Höhe der Förderung (einschl. des Fördersatzes) entschieden.

Wir befinden uns nun noch im Schritt 1 „Allgemeine Bedarfsplanung“ und beabsichtigen nun bei der ADD Trier die Feststellung der förderfähigen Hauptnutzungsfläche (FHNF) zu beantragen.

Die Verwaltungsvorschrift Investitionsstock gibt die Eckpunkte der Berechnungen vor. Diese sind als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Im Rahmen der Sitzung werden diese Berechnungen nochmals eingehend erläutert. Diese Berechnung ist weitestgehend unabhängig von dem tatsächlichen Personalbedarf in der VG Gerolstein. Es wird ausschließlich der Mehrbedarf für besondere Aufgabenerfüllungen anerkannt, der jedoch Leistungen für Dritte (z. B. Personalverwaltung und Betreuung IT für die VG-Werke, Zulassungsstelle) nicht berücksichtigt.

Für folgende Bereiche beabsichtigen wir einen Mehrbedarf geltend zu machen, die in Abstimmung mit der ADD / SGD auch Aussicht auf Anerkennung besitzen:

➤ Wirtschaftsförderung	0,50 VZ
➤ Haushalt u. Abgaben (Zweitwohnungssteuer, Gästrbeitrag)	0,35 VZ
➤ Techniker für Gewässerunterhaltung	1,00 VZ
➤ Klimaschutzmanager	1,00 VZ
➤ VHS	0,50 VZ
➤ Schulverwaltung (RS +)	1,00 VZ

In Summe würde sich ein Mehrbedarf für besondere Aufgaben i. H. v. 4,35 VZ ergeben.

Die pauschale Ermittlung für die Verbandsgemeinde ergibt eine Summe von ca. 81,00 VZ (30.800 Einwohner x 2,60 VZ / 1.000 EW) zzgl. des Mehrdarfs von 4,35 VZ ergibt 85,35 VZ. Diese werden mit einer Fläche von 20 m² je VZ bei der Berechnung berücksichtigt. Hinzu kommen noch die Flächen für einen Sitzungssaal und einen Besprechungsraum, so dass sich die FHNF auf 2.002 m² beläuft.

Klarstellend möchten wir noch darlegen, dass dies nicht bedeutet, dass für jeden Mitarbeiter insgesamt 20 m² zur Verfügung stehen. In der förderfähigen Hauptnutzungsfläche sind neben den reinen Büroflächen auch Flächen für die Bürgerbüros, Archivräume, Räume für die IT u. Drucker und Aufenthaltsräume enthalten.

Aus diesem Grund wird es notwendig sein, bei den weiteren Betrachtungen auch die Flächen zu berücksichtigen, welche zukünftig in den Standorten Hillesheim und Jünkerath für die Bürgerbüros vorgehalten werden, da diese nochmals herausgerechnet werden.

Mit Schreiben vom 04. August 2022 hat das Ministerium des Inneren und für Sport den Aufsichtsbehörden mitgeteilt, dass sich der Kostenrichtwert, der je m² förderfähige Hauptnutzungsfläche zu Grunde gelegt wird von bisher 4.638,00 € auf 5.859,00 € erhöht. Bei einem Neubau des Rathauses Gerolstein könnte daher ohne Abzug für die Bürgerbüros von förderfähigen Kosten von ca. 11,7 Mio. € ausgegangen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Berechnung der Hauptnutzungsfläche zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister auf der im Sachverhalt dargelegten Grundlage die Feststellung der förderfähigen Hauptnutzungsfläche bei der ADD zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten fallen im Zusammenhang mit diesem Beschlussvorschlag keine an.

Anlage(n):

2022-05-24 Ermittlung Raumbedarf - VG Gerolstein

Ermittlung des Raumbedarfs für Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen und Kreisverwaltungen

Vorhaben: Neubau/Sanierung Rathaus Gerolstein	
I. Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltungen	
Einwohnerzahl (§ 29 Abs. 1 LFAG):	30.800
Berechnung der Anzahl der Mitarbeiter (je 1.000 Ew x 2,6):	81,00
Mehrbedarf wegen besonderer Aufgabenerfüllung (siehe Übersicht Tabelle 2)	4,35
Büro- und Sonderräume (Anzahl der Mitarbeiter x 20 m ²):	1.707,00 m²
Sitzungssaal:	
Ratsmitglieder:	40,00
Bürgermeister und Beigeordnete:	5,00
Ortsbürgermeister:	38,00
Verwaltungsmitarbeiter:	5,00
Zwischensumme:	88,00
Zuschlag für Presse und Zuhörer (max. 20 % der Zwischensumme):	18,00
Sitzungsteilnehmer insgesamt:	106,00
Berechnung (Sitzungsteilnehmer x 2,5 m ²)	265,00 m²
Besprechungsraum (max. 30 m ²):	30,00 m ²
Förderfähige Hauptnutzfläche (FHNF):	2.002,00 m²

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bauen und Umwelt	Datum:	18.08.2022
Aktenzeichen:	50000-21	Vorlage Nr.	2-3543/22/01-984

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	nicht öffentlich	Entscheidung

Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung

Sachverhalt:

Aufgrund der von der Bundesregierung ausgerufenen Gasnotlage wurde durch die Verbandsgemeinde eine Arbeitsgruppe für folgenden Aufgaben gebildet:

- Reduzierung des Energieverbrauchs (Heizenergie und Strom)
- Prüfung der systemrelevanten Gebäude und deren Energieträger
- Erstellung von Worst-Case Szenarien und deren Auswirkungen

Die Arbeitsgruppe bestehend aus Bauabteilung, Feuerwehr, Ordnungsamt, VG Werke und Fachbereich Organisation, tagte erstmalig am 27.07.2022. Als Ziel wurde eine Energieeinsparung von 20% bei der Beheizung der VG-Gebäuden festgelegt.

Im Ersten Schritt wurden die Verbräuche von den VG- und Gemeindegebäude sowie deren Füllstände (Heizöl und Flüssiggas) abgefragt/ermittelt. Im Nachgang erfolgte eine Preisanfrage für die Lieferung von Heizöl und Flüssiggas zwecks „voller“ Tanks vor der Heizsaison.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass auf Grund des Handwerker mangels und langer Lieferzeiten für den Winter 2022/2023 keine größeren baulichen Maßnahmen im Bereich Haustechnik oder Dämmung umgesetzt werden können. Folglich sind insbesondere die Nutzer zu sensibilisieren sowie die technischen Regelungen (bspw. Heizung) anzupassen bzw. zu optimieren.

Nutzerverhalten:

1. Reduzierung der repräsentativen Beleuchtung auf ein absolutes Minimum bzw. Ausschalten.
2. Erstellung einer Dienstanweisung Energiesparen mithilfe des Musters der Energieagentur
3. Reduzierung der Straßenbeleuchtung (Leistungsreduzierung/Nachabschaltung) – *wird derzeit geprüft*
4. Sensibilisierung der Hausmeister – *die bereits Anfang des Jahres geschult wurden. Eine weitere Schulung durch die EnergieAgentur soll im Herbst erfolgen.*

Technische Regelungen:

- a) Reduzierung der Raumtemperaturen in sämtlichen Gebäuden – *Wurde bereits in den Feuerwehrhäusern sowie Rathäusern durchgeführt.*
- b) Heruntersetzen der Badewassertemperatur in den Hallenbädern auf 27°C – *Nach Veröffentlichung wurde die Badewassertemperatur in sämtlichen Hallenbädern reduziert.*
- c) Umschalten der Heizung in den Feuerwehrhäusern auf Frostschutz, Umkleiden nach Bedarf – *mit Hilfe der Feuerwehr durchgeführt.*
- d) Abschalten der Durchlauferhitzer zum Händewaschen (Ausnahme KiTas)

Diese Maßnahmen entsprechen dem vorgelegten Entwurf der EnSikuV vom 15.08.2022.

Mithilfe der aufgeführten Maßnahmen ist das Ziel einer Einsparung von 15% bzw. 20% nicht zu erreichen. Hierfür wären / sind weitergehende Maßnahmen notwendig. Hierzu wird die Arbeitsgruppe zeitnah konkrete Vorschläge erarbeiten die anschließend in den Gremien beraten und entschieden werden.

Auch für die „Wort-Case-Szenarien“, dass die Gaslieferungen vollständig eingestellt werden könnten, wird die Arbeitsgruppe konkrete Vorschläge erarbeiten. Des Weiteren wird durch die Verwaltung eine Lösung für den Weiterbetrieb sämtlicher notwendigen, systemrelevante Bereiche im Fall eines Gas- sowie Stromausfalls erarbeitet.

Es ist zu beachten, dass insbesondere die Heizungsanlagen in Gebäuden mindestens auf Frostschutz eingestellt werden. Andernfalls entstehen an der Bausubstanz schwerwiegende Folgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt die Information zur Kenntnis. Konkrete Beschlussfassungen zur Schließung von Anlagen und Gebäuden erfolgen bei Bedarf im Haupt- und Finanzausschuss, bzw. Verbandsgemeinderat.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Organisation und Finanzen	Datum:	25.08.2022
Aktenzeichen:	1/11600-03 - fa	Vorlage Nr.	1-4351/22/01-987

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Neufassung des Landesfinanzausgleichsgesetzes RLP (L FAG) 2023 - Auswirkungen auf die Städte / Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Gerolstein**Sachverhalt:**

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz ist auf Grund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Rheinland-Pfalz (VGH) vom 16.12.2020 in der Pflicht den Kommunalen Finanzausgleich neu zu gestalten. Der neue KFA muss laut VGH in Verbindung mit angemessen ausgeschöpften kommunalen Einnahmemöglichkeiten (insbesondere Grundsteuer und Gewerbesteuer) den Kommunen eine Finanzausstattung gewährleisten, die den Aufgaben angemessen ist. In Kraft treten müsse der bedarfsorientierte Finanzausgleich spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2023.

Der Entwurf des Landesgesetzes zur Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) wurde am 10.05.2022 durch den Ministerrat im Grundsatz gebilligt. Die Kommunalen Spitzenverbände wurden zwischenzeitlich beteiligt und haben die Kommunen entsprechend informiert.

Im Rahmen der Sitzung stellt die Verwaltung Eckpunkte der geplanten Reform dar, die Auswirkungen für die örtlichen Kommunen mit sich bringen. Dies werden vor allem folgende Punkte sein:

- Veränderungen bei den Schlüsselzuweisungen
- Anpassung der Nivellierungssätze
- Darstellung der ersten Beispielrechnungen durch den GStB

Zum zeitlichen Ablauf ist anzumerken, dass die Landesregierung beabsichtigt, das Thema im September 2022 nochmals im Ministerrat zu erörtern und erst anschließend in den Landtag einzubringen. Dies könnte die Verwaltung bei der Haushaltsplanung vor eine weitere Herausforderung stellen.

Beschlussvorschlag:

Lediglich zur Information. Es ist keine Beschlussfassung vorgesehen.

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Bürgerdienste	Datum:	30.08.2022
Aktenzeichen:	3/12610-33-23-1-09-1	Vorlage Nr.:	3-0329/22/01-001

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	08.09.2022	öffentlich	Entscheidung

Auftragsvergabe Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 1) für die Feuerwehren Densborn und Jünkerath

Sachverhalt:

In der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 15.08.2022 wurde der Bürgermeister ermächtigt, zwei Mehrzwecktransportfahrzeuge (MZF 1) als Gebrauchtfahrzeuge für die Feuerwehren Densborn und Jünkerath zu beschaffen. Dem Kauf sowie der Durchführung der notwendigen Aufbauarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wurde zugestimmt.

Daraufhin hat sich eine Abordnung der Feuerwehren Densborn und Jünkerath sowie der Wehrleitung die beiden Fahrzeuge beim Händler angesehen und musste leider feststellen, dass sich diese Fahrzeuge entgegen dem Inserat, in einem schlechten Zustand befunden haben. Die Fahrzeuge waren teilweise beschädigt, die Reifen waren abgefahren, der Innenraum war nicht aufbereitet und es wurde im Vorfeld auch keine Inspektion gemacht, wie behauptet. Daher wurde von einem Kauf Abstand genommen.

Die Feuerwehren sondieren weiterhin den Fahrzeugmarkt und suchen nach Gebrauchtfahrzeugen sowie kurzfristig verfügbaren Neufahrzeugen.

Im Haushalt des Jahres 2022 stehen je 65.000 € für die Beschaffung von MZF 1 für die Feuerwehren Densborn und Jünkerath zur Verfügung. Bezuschusst wird das MZF 1 Densborn bei regulärer Beschaffung mit 15.000 €. Mit einem Zuschuss könnte in 4-5 Jahren gerechnet werden. Sollten Fahrzeuge beschafft werden, die nicht bezuschusst werden können, stehen somit lediglich 50.000 € zur Verfügung. Das gleiche gilt für das MZF 1 der Feuerwehr Jünkerath, das laut ADD nicht zuschussfähig ist.

Für geeignete und kurzfristig verfügbare Fahrgestelle (sowohl Neu- als auch sich in einem guten Zustand befindliche Gebrauchtfahrzeuge) gilt Folgendes:

Gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 14 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bietet sich aus folgenden Gründen eine vorteilhaftere Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung, als dies bei Durchführung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung der Fall wäre, sodass der Auftrag im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden könnte:

1. Durch die Ukraine Krise haben sich die Lieferzeiten der Fahrgestelle massiv verlängert. Viele Fahrzeuge können erst nach 24 Monaten ausgeliefert werden. Teilweise wissen Händler nicht wann die Fahrgestelle geliefert werden oder sie werden zum Teil sogar storniert.
2. Aufgrund der langen Lieferzeiten ist vor Ablauf des TÜV eine Ersatzbeschaffung durch eine reguläre Ausschreibung nicht möglich. Kurzfristig verfügbare Fahrzeuge könnten sofort gekauft und zeitnah umgebaut werden.

3. Für die Verbandsgemeinde bietet sich eine günstige Gelegenheit, da die Feuerwehren bereit sind, den Aufbau selbst durchzuführen.
4. Der Markt wird bereits seit längerem erkundet. Bisher waren kaum geeignete und sich in einem guten Zustand befindliche Fahrgestelle verfügbar.

Nach § 12 Abs. 3 UVgO reicht ein Angebot aus, sodass vergaberechtlich keine Bedenken bestehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die neue Situation zur Kenntnis. Die einstimmige Beschlussfassung vom 15.08.2022 bleibt bestehen, wonach der Bürgermeister ermächtigt ist kurzfristig verfügbare Mehrzwecktransportfahrzeugen (MZF 1) als Gebrauchtfahrzeuge (als auch Neufahrzeuge für den Umbau) für die Feuerwehren Densborn und Jünkerath zu beschaffen und stimmt dem Kauf sowie der Durchführung der notwendigen Aufbauarbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zu.

Sofern ein Erwerb zustande kommt, wird der Ausschuss in der nächsten Sitzung darüber informiert und ggf. einen ergänzenden Beschluss fassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 50.000 € je Mehrzwecktransportfahrzeug (MZF 1) zur Verfügung (65.000 € abzgl. Landeszuwendung in Höhe von 15.000 €).